

Chorfreunde 1850 Willsbach e.V.

(vormals MGV 1850 Willsbach)

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Chorfreunde 1850 Willsbach e.V.“ und hat seinen Sitz in Obersulm-Willsbach. Er ist Mitglied im Schwäbischen Chorverband e.V. im Deutschen Chorverband e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege des Chorgesangs.
2. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral und verfolgt keine politischen Ziele.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus aktiven (singenden), passiven (fördernden) und Ehrenmitgliedern.
2. Die Aufnahme der Mitglieder, welche schriftlich zu beantragen ist, erfolgt durch Beschluss der Vorstandschaft. Mit seiner Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung, welche im Probelokal ständig ausliegt.
3. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschließung
4. Der freiwillige Austritt ist mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss eines Kalenderjahres dem 1. Vorsitzenden schriftlich mitzuteilen. Der Vereinsbeitrag ist für das volle Jahr zu bezahlen. Die Mitgliedskarte ist zurückzugeben.
5. Die Ausschließung kann durch den Hauptausschuss erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitragsverpflichtungen dem Verein gegenüber nicht nachkommt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt

- oder sich der Mitgliedschaft unwürdig zeigt. Dem Ausgeschlossenen steht Berufung an die nächste Hauptversammlung zu.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Den Mitgliedern stehen folgende Rechte zu:
 - a) Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins
 - b) Stimm- und Wahlrecht in den Mitgliederversammlungen
 - c) Stellung von Anträgen, sowie Einbringung von Beschwerden, die dem Hauptausschuss schriftlich zur Kenntnis zu bringen sind
 - d) Berufung gegen Beschlüsse des Hauptausschusses
2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Für die aktiven Mitglieder kann im Einzelfall der Hauptausschuss kleinere Beihilfen für Chorbeste, Vereinsfahrten und dergleichen gewähren.
3. Den Mitgliedern obliegen folgende Pflichten:
 - a) Bezahlung des von der Hauptversammlung festgesetzten Vereinsbeitrags. Der Hauptausschuss kann in besonderen Fällen den Vereinsbeitrag teilweise oder ganz erlassen.
 - b) Die aktiven Mitglieder haben an den Chorproben und sonstigen Veranstaltungen regelmäßig teilzunehmen.

§ 4 Ehrenmitglieder und Auszeichnungen

1. Die Vereinsmitglieder und andere Personen, die sich um den Verein oder um das Chorwesen Verdienste erworben haben, können durch Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von Beiträgen befreit.
2. Mitglieder des Vereins können für langjährige Zugehörigkeit oder für besondere Leistungen durch Überreichen einer Anstecknadel oder einer Urkunde geehrt werden.

§ 5 Verwaltung und Leitung des Vereins (Organisation)

Die Verwaltung und Leitung des Vereins erfolgt durch:

1. die Vorstandschaft
2. den Hauptausschuss
3. die Hauptversammlung

§ 6 Die Vorsitzenden

1. Der 1. Vorsitzende und die 2. Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des §26 BGB und haben damit die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Sie vertreten den Verein jeweils einzeln.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Hauptausschusses. Der 1. Vorsitzende erledigt die laufenden Geschäfte in Zusammenarbeit mit den 2. Vorsitzenden.

- Die Anzahl der 2. Vorsitzenden ist auf maximal 3 Personen beschränkt. Für das Innenverhältnis gilt, dass der 1. Vorsitzende im Verhinderungsfall durch einen der 2. Vorsitzenden vertreten wird.
- Zur Deckung Ihrer Auslagen erhalten die Vorsitzenden einen vom Hauptausschuss festgelegten jährlichen Pauschalbetrag.

§ 7 Die Vorstandschaft und ihre Aufgaben

- Die Vorstandschaft besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - den 2. Vorsitzenden, beschränkt auf max. 3 Personen
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
- Der Vorstandschaft obliegt die Durchführung der Beschlüsse der Hauptversammlung. Sie ist verantwortlich für alle organisatorischen Angelegenheiten des Vereins und arbeitet Vorschläge für die Vereinsveranstaltungen aus.
- Die Mitglieder der Vorstandschaft geben der Hauptversammlung Jahresberichte ab, wonach Entlastung erteilt wird.
- Die 2. Vorsitzenden vertreten im Bedarfsfall den 1. Vorsitzenden, den Schriftführer oder den Kassier.

§ 8 Der Hauptausschuss und seine Aufgaben

- Der Hauptausschuss setzt sich zusammen aus:
 - der Vorstandschaft
 - den Chorleitern
 - dem Jugendleiter
 - den Beisitzern, beschränkt auf max. 8 Personen
- Der Hauptausschuss unterstützt die Vorstandschaft mit Rat und Tat und begutachtet deren Vorschläge. Er überwacht die Einhaltung der Satzung und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung.
- Der Hauptausschuss tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden zusammen und ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend ist. Für die Beschlüsse gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Gegen die Beschlüsse ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Der Hauptausschuss wird von der Hauptversammlung im jährlichen Wechsel auf 2 Jahre gewählt.

§ 9 Veranstaltungsausschuss

Dem Hauptausschuss ist ein Veranstaltungsausschuss beigeordnet. Er besteht aus aktiven Mitgliedern, die von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt werden. Er hat die Aufgabe, nach Maßgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung, Veranstaltungen des Vereins durchzuführen.

§ 10 Die Chorleiter

- Den Chorleitern ist die musikalische Schulung des Männer-, Frauen-, Kinder-, Jugend-, und Gemischten Chores und die Durchführung aller musikalischen Veranstaltungen des Vereins übertragen.
- Der Chorleiter des Gemischten Chores wird von den aktiven Mitgliedern des Gemischten Chores gewählt und durch den Hauptausschuss bestätigt.
- Chorleiter anderer Gruppierungen werden durch die Vorstandschaft bestellt.
- Die Auswahl der Chorliteratur wird gemeinsam mit der Vorstandschaft getroffen.

§ 11 Der Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die laufenden schriftlichen Arbeiten, soweit diese nicht von den Vorsitzenden selbst erledigt werden. Als Protokollführer hat er Niederschriften über die Beratungen der Hauptversammlung und des Hauptausschusses zu fertigen und die Beschlüsse der Versammlung zu beurkunden. Er erstattet der Hauptversammlung den Geschäftsbericht über das abgelaufene Jahr.

§ 12 Der Kassier

- Der Kassier verwaltet die Kassengeschäfte. Er ist berechtigt Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen und Ausgaben für den Verein zu leisten. Diese bedürfen mit Ausnahme der regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben, sofern sie den Betrag von 200,- EUR überschreiten, der Anweisung des Vorsitzenden.
- Der jährlichen Hauptversammlung ist ein Kassen- und Rechnungsbericht vorzulegen, der zuvor von den Kassenprüfern zu prüfen ist.

§ 13 Die Kassenprüfer

- Die Arbeit der Kassenprüfer erstreckt sich auf die Nachprüfung der Richtigkeit der Belege und der Buchungen, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorsitzenden genehmigten Ausgaben.
- Die Kassenprüfer werden von der Hauptversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie haben das Recht, jederzeit Prüfungen der Kasse vorzunehmen. Der Hauptversammlung haben sie einen Bericht zu erstatten.

§ 14 Notenwart

Der Notenwart ist Beisitzer des Hauptausschusses und wird von der Hauptversammlung gewählt. Er hat für Ordnung und Erhaltung des Notenmaterials zu sorgen. Dazu hat er ein laufendes Verzeichnis über den Notenbestand zu führen. Er hat dafür zu sorgen, dass bei Veranstaltungen und Chorproben das Notenmaterial zur Verfügung steht.

§ 15 Chorjugend und Jugendleiter

1. Die Chorjugend ist die Gemeinschaft der Kinder- und Jugendlichen innerhalb des Vereins und trägt den Namen „Chorjugend der Chorfreunde 1850 Willsbach e.V.“.
2. Aufgaben, Zweck und Organisation der Chorjugend sind in einer Jugendordnung festgelegt. Aufstellung und Änderung der Jugendordnung werden durch den Hauptausschuss genehmigt.
3. Die Chorjugend ist verantwortlich für die jugendpflegerische Arbeit im Verein.
4. Der Jugendleiter gibt der Hauptversammlung jährlich einen Tätigkeitsbericht ab. Er beaufsichtigt die Kinder- und Jugendchöre und vertritt dessen Rechte gegenüber der Vorstandschaft.

§ 16 Hauptversammlung

1. Die ordentliche Hauptversammlung findet in den ersten 3 Monaten eines jeden Jahres statt. Die Einberufung ist mindestens eine Woche zuvor im Nachrichtenblatt der Gemeinde Obersulm bekannt zu machen.
2. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
3. Für Beschlüsse der Hauptversammlung gilt einfache Stimmenmehrheit. Wahlen erfolgen geheim oder durch Handzeichen. Bei Stimmgleichheit erfolgt weitere Beratung durch die Versammlung und ein erneuter Wahlgang. Dieser Vorgang wird wiederholt bis ein eindeutiges Wahlergebnis vorliegt. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

§ 17 Rechte der Hauptversammlung

Der Hauptversammlung sind folgende Rechte vorbehalten:

1. Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden
2. Wahl des Schriftführers und des Kassiers
3. Wahl des Jugendleiters
4. Wahl der Beisitzer des Hauptausschusses
5. Wahl der Kassenprüfer
6. Beratung und Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Schriftführers
 - b) des Kassiers
 - c) des Jugendleiters
7. Entlastung der Vorstandschaft und des Hauptausschusses
8. Festsetzung des Mitgliedsbeiträge
9. Bestimmung über Vereinsveranstaltungen
10. Erwerb und Veräußerung von Grundstücken
11. Aufnahme von Darlehen
12. Beratung der von Mitgliedern eingegangenen Anträge und Behandlung von Beschwerden und Einsprüchen
13. Aufstellung und Änderung der Satzung
14. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 18 Außerordentliche Hauptversammlung

Außerordentliche Hauptversammlungen werden von der Vorstandschaft nach Beschlussfassung durch den Hauptausschuss nach Bedarf einberufen. Außerdem muss eine Hauptversammlung einberufen werden, wenn der zehnte Teil der Mitglieder eine solche unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich beantragt.

§ 19 Änderung der Satzung

Zu Beschlüssen über Änderung der Satzung ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 20 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung der Vereins kann nur erfolgen durch eine Hauptversammlung, bei der mindestens drei Viertel aller Mitglieder anwesend sind und mindestens drei Viertel der Anwesenden für die Auflösung stimmen.
2. Im Falle der Beschlussunfähigkeit dieser Versammlung ist binnen 3 Monaten nach dem Zeitpunkt der ersten Versammlung eine zweite einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Obersulm, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamts ausgeführt werden.

Zur besseren Lesbarkeit wurde auf die weiblichen Bezeichnungen verzichtet. Mit männlichen Wortformen sind männliche und weibliche Personen in gleicher Weise gemeint.

Diese Satzung wurde vollständig überarbeitet und von der Mitgliederversammlung am 15. Juli 2009 in Obersulm-Willsbach beschlossen.

Änderungen dieser Satzung in §1, §2, §20 wurden von der Mitgliederversammlung am 17. Februar 2012 in Obersulm-Willsbach beschlossen.

Änderungen dieser Satzung in §1, §2, §8, §10, §12, §16, §18 wurden von der Mitgliederversammlung am 6. März 2015 in Obersulm-Willsbach beschlossen.